

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1247K – SCHÄDEN DURCH WITTERUNGSNIEDERSCHLÄGE – GEBÄUDE

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme:

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 4 AStB wird vereinbart:

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser und Schmelzwasser) beschädigt oder zerstört werden, welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass ein Ereignis gemäß der AStB einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäudeteilen an der Außenseite der versicherten Gebäude, sowie Schäden durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser, Oberflächenwasser, Überschwemmung und Langzeiteinwirkung (z. B.: Tramvermorschung, Holzfäule).

Es ist je Schadensfall der in der Polizze dokumentierte Selbstbehalt vereinbart.